

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft an der Technischen Universität München

Vom 1. August 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft an der Technischen Universität München vom 20. September 2001 (KWMBI II Nr. 9/2002) wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
- c) Als Abs. 5 und 6 werden angefügt:

„(5) ¹Ein Studierender soll sich so rechtzeitig zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Masterprüfung anmelden, dass er diese bis spätestens Ende des dritten Semesters erstmals vollständig ablegen kann. ²Die Masterprüfung muss damit spätestens bis Ende des fünften Semesters erstmals abgelegt werden. ³Andernfalls gilt die Masterprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(6) ¹Abweichend von Abs. 5 muss mindestens eine der in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsleistungen bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Andernfalls gelten diese Prüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 ADPO vorliegen.“

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/08 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 11. Juli 2007 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 26. Juli 2007.

München, den 1. August 2007

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. August 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. August 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. August 2007.